

## Rekrutenschule und Impfen

Am 11. Nov. 2011 haben wir beim Generalstab in Bern angefragt, ob für die Rekruten eine Impfpflicht bestehe. Herr Dr. med. Zwimpfer, Generalstab, Sektion Untergruppe Sanität MAD (Militärärztlicher Dienst), 3008 Bern, Tel. 031 324 27 31, hat bestätigt, dass in der Schweizer Armee keine Impfpflicht besteht. Dem nicht impfwilligen Rekruten wird ein entsprechender Vermerk in den Impfausweis eingetragen.

In die Sanitätsgruppe eingeteilte Rekruten werden jedoch in eine andere Gattung umgeteilt, wenn sie sich nicht gegen Hepatits B impfen lassen wollen.

In der Praxis ist bekannt, dass sich Rekruten, die sich nicht impfen lassen wollen, unter den (üblichen) Druck des Impfarztes kommen können. Auch kann der Gruppendruck von hänselnden Kameraden den einzelnen Rekruten in der Entscheidung verunsichern, so dass er im entscheidenden Moment den Mut verliert, seinen vorher getroffenen Entscheid durchzusetzen.

Der nicht impfwillige Rekrut sollte auf solche Situationen vorbereitet sein.

Um herausfordernden Situationen auszuweichen, ist es ratsam, den Entscheid schriftlich vorzulegen mit einer zusätzlichen Bestätigung des (homöopathisch arbeitenden) Arztes oder des Homöopathen. Sollte es trotzdem zu weiteren Auseinandersetzungen kommen, kann sich der Rekrut auf die Auskunft des militärischen Dienstes stützen.

Da der Rekrut mündig ist, ist eine elterliche Bestätigung nur eine „Bittschrift“, für die Ärzte aber nicht verbindlich. Gelöst werden kann dies nur, wenn der mündige Rekrut eine Vollmacht den Eltern gibt, ihn in diesem Bereich zu vertreten.